

Kampfgeschrei „hie Reform!“, „hie Orthodoxie!“ das Problem verbarg, ob in Zukunft England, hinter einem vorgeschobenen arabischen Scheinkalifen verborgen, Herrin aller Muslims sein sollte, oder ob man es weiterhin mit einem seit Jahrhunderten bestehenden und von andersgläubigen Einflüssen unabhängigen türkischen Kalifat halten sollte. Man wußte sehr wohl in den Kreisen der Orthodoxie, daß man mit dem Kampf gegen die Reformbewegung der Schüler des Schech Mohammed Abdur den Streit gegen die Engländer aufnahm. Man war sich auch nicht im Zweifel darüber, daß gerade die Gründung der Missionsschule des Raschid Rida eine recht eigentlich gegen die Azhar gerichtete Unternehmung war. Die große theologische Hochschule umfaßt mit ihrem Wirkungskreis alle islamischen Länder. Die von ihr ausgehenden Schüler tragen die rechtgläubige Lehre zurück in ihre Heimat, um dort als Kämpfer für das Kalifat tätig zu sein. Wozu also bedurfte es noch der Missionsschule? Aber eben gerade gegen die Lehre der Azhar sollte ein Gegengewicht geschaffen, der Glaube an die geistige Autorität des osmanischen Sultans sollte untergraben werden.

Zu diesem international-muhammedanischen Ärger, das die Azhar den Engländern bot, kam als eine Folgerung ein zweites Moment, das bei der Okkupationsmacht die Azhar unbeliebt machte. Die große Moschee, deren geistiger Einfluß sich bis in das kleinste ägyptische Dorf geltend machte, war lokal-nationalistischen Strömungen nicht unzugänglich geblieben. Seit dem ersten Auftreten des großen Agitators Mustafa Kamil Pascha war die Studentenschaft der Azhar ein Mittelpunkt, der gegen die Fremdherrschaft in Ägypten gerichteten Bestrebungen gewesen. In ihrer Auswertung wohl vielfach unklare, religiöse oder nationale Motive hatten die ägyptische Studentenschaft frühzeitig in die Gefolgschaft des wunderbar beredten von seltener Begeisterungskraft erfüllten Mannes getrieben. In der Azhar machte sich die neue Richtung zuerst in einer Bewegung gegen die unwürdige materielle Behandlung der Studenten Luft. Die Schüler streikten, weil sie mit dem Lehrplan unzufrieden waren, weil die Verpflegung, die Behandlung der Wakf-Fragen überhaupt ihnen unbefriedigend erschien. Darüber hinaus kam es zu politischen Demonstrationen gegen die englischen Usurpatoren und schließlich sogar zu Schlägereien in der Moschee selbst. Der größere Teil der Lehrer sympathisierte offen mit der Studentenschaft. Das Ende war ein Kompromiß. Die dringendsten wirtschaftlichen Forderungen der Schüler wurden gewährt, dafür aber die innere Verfassung der Hochschulen zugunsten des Regierungseinflusses geändert. Seit dieser Zeit sind die politischen Fragen bis zum Kriegsausbruch in der Azhar nie ganz zur Ruhe gekommen, und bei den verschiedenen gewaltsmäßen Auflehnungen ägyptischer Erbitterung gegen die Fremdherrschaft, den wiederholten Attentaten und Attentatsversuchen, glaubte immer die Regierung auch in der großen Moschee nach Spuren der Verschwörung suchen zu sollen.

Über das Verhalten der Azharleute während des Krieges können wir mangels aller zuverlässigen, nicht englisch gefärbten Nachrichten kaum mehr als Vermutungen anstellen. Wir wissen zwar, daß im Anfange des Krieges wiederholt Verhaftungen von Angehörigen der Moschee vorkamen, im großen und ganzen aber

scheint der Lehrbetrieb nicht ernstlich gestört worden zu sein. Immerhin wäre es gänzlich falsch, aus der scheinbaren Ruhe schließen zu wollen, daß die Neigungen der Studentenschaft sich England zugewandt hätten. Schon allein die lächerlich geringe Beteiligung der geistlichen Kreise an der mit so großem Aufwand an Reklame angekündigten diesjährigen Pilgerfahrt — von den 19 Pilgern, die nach Mekka gingen, entfielen fünf auf Raschid Rida und seinen Anhang — beweist, daß die Okkupation durch den Krieg nicht populärer geworden ist und daß der Abfall des Scherifen Hussein vom orthodoxen Kalifat von der Mehrzahl der Azhargelehrten verurteilt wird. Wenn der Schech der Azhar Selim el Bischri, wie neulich im „Mokattam“ zu lesen stand, den Pseudosultan zu der glücklichen Heimkehr der Pilger beglückwünscht hat, so dürfte das nichts als eine gänzlich unverbindliche orientalische Höflichkeit gewesen sein. Im Orient und insbesondere in Ägypten vermeidet man mehr als anderswo unnötige äußere Reibung, um sich in der Sache selbst umso energischer zu bekämpfen. Mehr allerdings als passiven Widerstand von den meist recht weltfremden Professoren und Studenten zu verlangen, wäre unbillig, um so mehr als es ihnen wie überhaupt dem ganzen ägyptischen Volke an allen Kampfmitteln fehlt.

Die marokkanischen Kaisers unter der französischen Herrschaft.

Von Oberleutnant El-Hadj Abdallah.

Wir beginnen unsere Arbeit über die marokkanischen Kaisers am besten mit einer Darstellung der Rolle, welche die eingeborenen Oberhäupter innerhalb der französischen Verwaltung spielen.

Die französische Regierung stützt sich auf den vermittelnden Einfluß zweier Kategorien arabischer Führer, um sich die Muhammedaner Nordafrikas zu unterwerfen: auf die Oberhäupter der religiösen Bruderschaften und auf die muhammedanischen Beamten, die von der Regierung ernannt werden: die Scheichs, Kaisers, Aghas Basch-Aghas.

Die religiösen Oberhäupter stehen im allgemeinen in keiner unmittelbaren Beziehung zur französischen Regierung; sie werden gleichwohl aber aufmerksam von den Behörden überwacht, um auch sie zu einer ansehnlichen Verstärkung der politischen Stellung Frankreichs zu benutzen. Die Oberhäupter der großen Sauias¹⁾ sind selbst Gegenstand schmeichelhafter Ehrungen von Seiten der Behörden, die damit versuchen, den religiösen Einfluß der Sauias zu politischen Wirkungen auszubeuten. Einige angesehene Persönlichkeiten verbinden mit der Stellung eines Kaid oder eines Agha die eines Oberhäuptes einer Sauia, wie z. B. der Agha Ben-Ali-Scherif der großen Kabylie in Algerien. Im Norden von Algier und Tunis dürfte die Autorität der Oberhäupter jedoch dank der Entwicklung der Verwaltungsgemeinden, welche das algerische Tell überziehen, weniger bedeutend sein als im Süden. Mit anderen Worten, die religiöse Idee der Sekten ist in den Oasen der Sahara lebendiger als im Norden Afrikas.

¹⁾ Ein geheiliger Ort, z. B. das Grab eines Heiligen, der den Mittelpunkt einer Gemeinschaft z. B. einer religiösen Bruderschaft bildet.

Die Kais, Scheichs, Aghas und Basch-Aghas, mit offiziellen Titeln und mit allen äußeren Zeichen der Würde ausgestattet, sind in Wirklichkeit die besten Stützen der französischen Verwaltung. Die Autorität der Kais steht nämlich über jeder anderen der betreffenden Region, und das religiöse Oberhaupt muß sich gegebenenfalls ihrer Autorität unterordnen. So versteht es die französische Verwaltung, mittels der Kais oder auf direktem Wege das religiöse Leben ihrer Gesamt-politik zu unterwerfen.

Die Stellung der marokkanischen Kais ist von der der algerischen ganz verschieden. Dort in Marokko können die französischen Behörden sich fast nirgends nach den Verhältnissen in Algier richten. Es gibt wohl einen inneren Dienst, die „bureaux-arabes“, aber wenn auch das System ein Personal von französischen Offizieren umfaßt wie in Tunis und Algier, so ist doch die Zusammensetzung und die Stellung der marokkanischen Kais ganz anders: In Algier und Tunis erkennen die einzelnen Stämme auch Kais an, die nicht aus ihrer Mitte hervorgegangen, sondern von der französischen Regierung über sie gesetzt sind. Die Marokkaner dagegen gruppieren sich um den Stamm, dessen Namen sie tragen, und erkennen im allgemeinen nur einen der ihrigen als Stammesoberhaupt an. Das röhrt von der Feindseligkeit her, die zwischen den benachbarten Stämmen herrscht und die ihren Grund in Interessenstreitigkeiten hat.

Die Idee der marokkanischen religiösen Brüder-schaften tritt am meisten an den heiligen Stätten, wie Meknes und Marakesch zutage; ihre Anhänger verfolgen eine rein religiöse Tendenz. Aber sobald es Streitigkeiten gibt, so scharen sich die Marokkaner mit bewunderungs-würdiger Disziplin um die territoriale Gruppe, der sie zugehören. Das heißt also, daß in Marokko im Gegensatz zu Algier die politischen Oberhäupter, nämlich die Kais, den maßgebenden Einfluß innerhalb der Kabylas (Stämme), aus denen sie stammen, besitzen. Eine religiöse Bewegung kann nur dann eine Kabyla wirklich ergreifen, wenn das politische Oberhaupt, der Kaid, sie nachdrücklich bei den ihm Unterstellten befürwortet.

Wir beschäftigen uns hauptsächlich mit der Lage der zu der Zone gehörigen marokkanischen Kais, die dem Einfluß des französischen Protektorats und der scherifischen Regierung unterworfen ist.

Neben dem Protektorat, welches ein General mit dem zweifachen Titel eines Generalkommandanten der Okkupationsarmee und eines französischen General-residenten repräsentiert, gibt es noch die scherifische Regierung, den Sultan mit den ihn umgebenden marokkanischen Ministern — eine Regierung, die in den inneren Angelegenheiten des Landes, wenn nicht das Übergewicht, so doch die Kompetenz haben sollte, um mit den französischen Behörden über die jeweils notwendigen Maßnahmen zu entscheiden.

Ist es aber nun wirklich so, daß die französische Regierung in Übereinstimmung mit der scherifischen vorgeht, wenn es sich um rein innere und die Eingeborenen betreffende Fragen handelt? Von wem werden die Kais und die anderen marokkanischen Be-amten ernannt, welche zu der dem Einfluß des Maghzen und des Protektorats unterstehenden Zone gehören?

Es ist nicht nur nach der Ansicht der Marokkaner, sondern auch für die Siguatarmächte der Algecirasakte

eine Prinzipienfrage, ob das französische Protektorat wirklich freie Hand besitzt, um mit absoluter Autorität in alle rein inneren Angelegenheiten des Landes eingreifen zu können.

Die bevorzugte Stellung des Sultans und der ihn umgebenden Mitglieder der Regierung sichert ihnen hohe Einkünfte und Ehren. So werden sie blind gegen die Mißstände der Residentschaft, aber es leidet darunter natürlich die Lage der Untertanen, und ihre Klagen werden ersticken.

Das französische Protektorat mischt sich in alle politischen und religiösen Angelegenheiten der Marokkaner ein, und die Beamten der scherifischen Regierung werden erst in dem Moment zur aktiven Teilnahme aufgefordert, wenn der betreffende Akt oder Beschuß unterzeichnet werden soll. Sie haben nur das Recht, in ihrer Eigenschaft als Minister, Pascha oder Kaid ihren Namen unter das Papier zu setzen.

Die marokkanischen Kais, die als vermittelndes Glied zwischen dem unterworfenen Marokko und den beiden Regierungen — denn es gibt deren zwei — von so großer Wichtigkeit sind, werden unmittelbar von der französischen Residentschaft ernannt.

Nachstehend berichten wir kurz, wie die Kais an die Spitze der Stämme, die zu den unterworfenen Ge-bieten gehören, berufen werden:

Der französisch-marokkanische Kampf dauert be-kanntlich schon 10 Jahre, und wenn man die Aus-dehnung der unterworfenen Zone mit den weiten Ge-bieten des Atlas und des Sus vergleicht, die noch nicht unter dem Einfluß des Protektorats und der scherifischen Regierung stehen, so darf man annehmen, daß der Kampf noch viele Jahre dauern wird, und daß Frankreich, falls es dazu nach dem Kriege überhaupt noch imstande sein sollte, noch große Anstrengungen wird machen müssen, um die Berberstämme des marokkanischen Südens, die dem französischen Vordringen gerade den heftigsten Widerstand entgegensemzen, zu unterwerfen.

Nehmen wir also an, daß nach einem Kampf zwischen französischen Truppen und Marokkanern ein Stamm (Kabyla) gezwungen wird, seine Unterwerfung (aman) anzubieten. Die militärischen Behörden der Zone, in dem sich der Kampf abgespielt hat, repräsentiert durch einen besonderen Dienst, den Nachrichten-dienst (service de renseignements), unternehmen unter völligem Ausschluß irgendeines Vertreters der scherifischen Regierung die Einordnung des unterworfenen Stammes. Die erste Sorge ist, dem Stamm einen Kaid zu geben, wenn noch keiner existiert. Die Zukunft des Stammes hängt infolge der besonderen französischen Methoden ganz von der Persönlichkeit des neuen Kaid ab, sei es nun der, der am Kampf teilgenommen hat oder ein neu zu ernennender. Der Nachrichtendienst, ein rein militärisches Organ, weiß es nun so einzurichten, daß die Kais der einander benachbarten Stämme ein-ander feind sind, um dem bekannten Prinzip nicht untreu zu werden: teilen, um zu herrschen. Die fran-zösische Obrigkeit zieht aus den Streitigkeiten unter den Eingeborenen großen Nutzen. Während die Moham-medaner einander bekämpfen, wächst der französische Einfluß, und die Kassen füllen sich mit den beträcht-lichen Summen der Bußgelder. Man setzt also einen Kaid ein, der mit den benachbarten auf schlechtem Fuß steht. Die scherifische Regierung wird benachrichtigt, daß die und die Kabyla unterworfen ist, aber man

denkt nicht daran, sie um ihren Rat zu fragen über die Maßnahmen, die notwendig sind, um diese Kabyla in ihrem neuen Verhältnis als unterworfen zu fixieren. Die Streitigkeiten, welche sich von diesem Augenblick an zwischen den Leuten erheben, werden durch den Nachrichtendienst „geregelt“, der, weit entfernt, die Steitenden zu versöhnen, im Gegenteil bemüht ist, die Animosität unter den Marokkanern noch zu steigern. Die marokkanische Gerichtsbarkeit mit allen ihren überlieferten Einrichtungen verschwindet, zum mindesten für eine recht beträchtliche Zeit — mit Ausnahme der Ehe- und Scheidungssachen, für welche die marokkanischen Beamten, die Kadis, zuständig sind. Im übrigen ist es der von Offizieren geleitete Dienst, die „bureaux arabes“, der die Chikaya (Klagen) der Marokkaner behandelt. Immerhin gestattet die französische Regierung in den großen Zentren, wo ein hoher marokkanischer Würdenträger, z. B. ein Pascha, existiert, zuweilen Beschwerdeführenden, wenn sie zu seinem Bezirk gehören, ihre Sache dem Pascha vorzutragen, aber nur, nachdem sie durch die französischen Bureaus gegangen ist, die darüber urteilen, ob es sich wirklich lohnt, sie der Kompetenz des Marokkaners zu unterbreiten.

So setzt sich die französische Regierung an die Stelle der überkommenen marokkanischen Gerichtsbarkeit, mischt sich in die religiösen Fragen, wie die der religiösen Stiftungen (Habus), erneut unmittelbar die Kadis, läßt sich große Summen als Strafgelder zahlen, und schaltet den Einfluß des Maghsen aus vermittels der Kadis, welche sie eigens zu diesem Zweck über die Unterworfenen stellt. Das ist das System, welches das französische Protektorat mit „contrôle“ bezeichnet.

(Fortsetzung folgt.)

Japanisch-javanische Publizistik.

Von Seris.

Von Zeit zu Zeit hört man von holländischen Befürchtungen hinsichtlich der Haltung Japans gegenüber dem indischen Kolonialbesitz der Niederlande. Im wesentlichen sind es die chauvinistischen Äußerungen des bekannten japanischen Publizisten und Parlamentariers Yosaburo Takekoshi und seiner Gesinnungsgenossen, die den Anlaß zu solchen Erörterungen geben. Hin und wieder ist es auch die Aktivität des japanischen Handels in Holländisch-Indien, die beunruhigend auf die Holländer wirkt. Über die feineren Methoden Japans aber, über seine Bestrebungen, sich Grundbesitz in jenen Gebieten zu sichern, über seine Versuche, Einfluß auf die einheimische Presse zu erlangen, über Japaner als Mitglieder politischer Vereinigungen der Inländer und über anderes dieser Art mehr wird in der holländischen Presse selten, in der des übrigen Europas nie gesprochen, und doch verdienen gerade diese Vorgänge die schärfste Aufmerksamkeit.

Vor zehn Jahren lebten in Holländisch-Indien im ganzen kaum 1000 Japaner. Wie viele es heute sind, ist nicht festzustellen. Man muß aber annehmen, daß ihre Zahl nicht unbeträchtlich gestiegen ist. Im Juni d.J. sah sich die Niederländisch-indische Regierung veranlaßt, in der Person des Oberst H. Bense einen eigenen Kommissar für japanische Angelegenheiten zu ernennen, dem unter anderem auch die Kontrolle der japanischen

Presse zur Aufgabe gemacht worden ist. Im Frühjahr 1916 wurde in Surabaya die erste japanische Zeitung gegründet. Sie erscheint in malayischer Sprache unter dem Titel „T j a h a j a S e l a t a n“ („Licht des Südens“) und wird mit Unterstützung der Taiwan-Bank von einem gewissen Fukuda herausgegeben. Zur Charakterisierung dieses Herrn führte in einer Polemik ein anderes malayisches Blatt an, daß er früher Besitzer von öffentlichen Häusern in Singapore gewesen, dem Trunke ergeben und unter seinen Landsleuten selbst verachtet sei. Welche Tendenz das Blatt verfolgt, zeigt am besten das folgende kurze Zitat aus einem Artikel über die Beziehungen zwischen Japan und Holländisch-Indien: „Glaubt, was wir sagen, wir Japaner werden uns nicht zu Herren eines Landes machen, daß einem andern gehört, — und ist das Ende dieses Reiches in noch so großer Nähe!“ Zu ungefähr derselben Zeit wie diese Zeitung wurde in Bandung eine malayische Wochenschrift gegründet, deren Titel „P e r t i m b a n g a n“ ist. Auch in der Redaktion dieses Blattes sitzt — neben dem bekannten Nationalisten Darna Kusuma, J.R. Razoux Kuhr, einem Chinesen und einem Araber — ein Japaner namens Y. Minami. Seit dem 1. August erscheint „Pertimbangan“ als Tageszeitung.

Um ein Beispiel dafür zu bieten, wie die japanischen Publizisten ihre Mission in der javanischen Presse auffassen, sei hier ein Artikel der letztgenannten Zeitung vom 18. September inhaltlich etwas ausführlicher wiedergegeben. Der Verfasser, Minami, geht von der wirtschaftlichen Entwicklung Japans aus, die jetzt dahin geführt habe, daß Japan Rußland und Frankreich gegenüber als Geldgeber auftrete. Früher gezwungen, alles Mögliche zu importieren, sei es heute so weit, daß es die gleichen Waren exportiere. Aber Japan braucht Raum: Seine Bevölkerung nimmt ständig zu, und viele Japaner müssen sich ihr Brot außer Landes suchen. Die Europäer haben überall in Asien den Völkern die Freiheit gestohlen, nicht so Japan! Dieses sucht lediglich und ganz allein wirtschaftliche Erfolge. Wenn Störenfriede wie die holländisch-indischen Politiker Labberton und Meuw behaupten, daß Japan in Formosa und Korea kein gerade mildes Regime führe, so solle damit nur die einheimische Bevölkerung Japan gegenüber mißtrauisch gemacht werden. Demselben Zweck diene die Bewegung „Indie Weerbar“, die die Schaffung einer Miliz zur Verteidigung des Landes fordert. In längeren Ausführungen kommt der Verfasser sodann auf Fragen des öffentlichen Unterrichts, auf die Chinesenpolitik der Regierung, den Boykott japanischer Waren, die Unterdrückung der Einwohner und ähnliches zu sprechen.

Die Japaner hätten alles Recht, die einheimische Bevölkerung aufzuklären und die niederländisch-indische Regierung könne ihnen nicht verbieten, etwa zu den Fabrikarbeitern zu sagen: „Warum wollt ihr noch länger für die holländischen Kapitalisten arbeiten? Legt die Arbeit nieder! Kein Mensch kann euch zwingen, niemand euch etwas anhaben, solange ihr nur diese Leute nicht gerade totschlagt!“ Warum solle man nicht sagen, das Insulinde früher den Einwohner gehörte, daß Holland ihnen die Freiheit raubte und daß es für die Verarmung des Volkes verantwortlich ist. In der Tat sollten die Inländer eine Bewegung zustande bringen, um Indien wehrbar zu machen, aber nicht gegen einen japanischen Angriff, sondern um die wahre Freiheit zu erlangen. Man müsse. . . (was, wagt Herr Minami doch nicht auszusprechen!) Holland würde nicht in der

den letzten Rest der Achtung bei der islamischen Welt zu bringen!

Und tatsächlich haben sie sich seitdem der islamischen Welt gegenüber ohne jede Rücksicht auf die Gesetze des Rechts und der Menschlichkeit nur von ihren selbstsüchtigen Zwecken leiten lassen, wofür sie dereinst die Strafe treffen wird. Der Unglücksstern ihrer Regierung hat sie von Verderben zu Verderben geführt. Zu guter Letzt hat diese ihr eigenes Land an England verkauft, das mit ihm nach Belieben umspringt. Da Italien so tief gesunken ist, so kann es nicht Wunder nehmen, daß es die Beziehungen zu dem Türkischen Reiche abgebrochen hat, obwohl ihm dieses im tripolitanischen Kriege eine Lehre erteilt hat, die es seinen abessinischen Mißerfolg hat vergessen lassen.

Die marokkanischen Kais unter der französischen Herrschaft.

Von Oberleutnant El-Hadj Abdallah.

(Fortsetzung aus Nr. 6).

Das französische Protektorat kann, so sahen wir, die Methoden, die bei der Ernennung der algerischen und tunesischen Führer verfolgt werden, nicht zur Anwendung bringen bei der Einsetzung der marokkanischen, die im Dienste des Protektorats und des Maghsen in dem diesen beiden Regierungen unterworfenen Gebiet stehen. Der Unterschied zwischen den algerischen und den marokkanischen Führern wird im folgenden genauer bestimmt.

In Algerien.

Der französischen Verwaltung in Algerien dient zunächst der Wakkaf. Er ist ein untergeordneter Beamter, der eine Anzahl von Einwohnern zu überwacht hat, sei es, daß diese in einem Duar vereinigt sind (falls es sich um Ansiedlungen auf dem offenen Lande handelt), sei es, daß sie eine Gruppe von Behausungen, ein kleines Viertel bilden, Ksurs bezw. Medinas genannt, wenn sie von größerer Ausdehnung sind.

Der Wakkaf steht unter einem Scheich, wenn die französische Verwaltung selbst ihn nicht unmittelbar überwacht. Er wird durch die Verwaltung oder durch den Maire ernannt, je nachdem er zu einer commune mixte¹⁾ oder zu einer commune de plein exercice¹⁾ gehört.

Der zweite Beamte des einheimischen Verwaltungssystems ist der Scheich. Er gehört noch zu den subalternen Beamten und ist das Oberhaupt eines Stammes oder einer Abteilung eines Stammes und steht also über mehreren Duars oder Dorfwohnstätten. Der Scheich wird durch den französischen Präfekten des Departements ernannt, zu dem er gehört. Er trägt als Abzeichen seines Ranges einen Burnus, dessen

¹⁾ Es gibt in Algerien drei Typen der französischen Verwaltung: 1. die commune de plein exercice; es sind die Verwaltungskreise, die durch einen maire regiert werden, der stets ein Europäer ist und auch von Europäern gewählt wird; sie finden sich namentlich in den Küstengebieten, 2. die commune mixte; an ihrer Spitze steht ein Beamter, der administrateur, der durch die französische Regierung ernannt wird. 3. das régime militaire mit den bureaux arabes usw.

Farbe derjenigen entspricht, die dem betreffenden Verwaltungskreis zugeteilt ist. Der Scheich ist einem Kaid untergeordnet, wenn er nicht unmittelbar unter der französischen Verwaltung steht.

Der Kaid: ein eingeborener Beamter von großer Wichtigkeit, der die direkte Vermittlungsinstanz bei der französischen Verwaltung bildet. Der Kaid ist im allgemeinen über einen Kreis von mehreren Stämmen gesetzt, sei es, daß es sich um die seßhafte muslimische Bevölkerung des Tell handelt oder um eine, die zum Teil aus Seßhaften, zum anderen aus Nomaden besteht; er kann auch das Oberhaupt in den Gebirgsgegenden Nordalgeriens sein, um als Stellvertreter der französischen Regierung die in einer solchen Gebirgsgegend verstreut wohnenden Stämme zu überwachen, wie in der großen Kabylie. Der Kaid wird vom Generalgouverneur von Algerien auf Vorschlag der subalternen Stellen ernannt. Er trägt einen roten Burnus mit Goldfransen und erhält gewöhnlich zahlreiche französische Orden. Die Würde der algerischen Kais ist im allgemeinen erblich in den alten muslimischen Familien, die seit der Okkupation im Dienste der französischen Regierung stehen. Die Bedeutung des algerischen Kais hängt also von seiner Familie ab, um in den Augen der Einwohner auf eine gewisse Autorität Anspruch machen zu können, und das natürlich zugunsten der französischen Verwaltung, die bei der Auswahl der Kais mit großer Vorsicht zu Werke geht.

Der Agha oder Basch-Agha. Der höchste Rang, den ein eingeborener algerischer Beamter erreichen kann, ist der des Agha oder Basch-Agha, ein Titel, der im übrigen heutzutage sehr selten ist. In der Hierarchie herrscht nur ein geringer Unterschied zwischen einem Agha und einem Basch-Agha; der Einfluß und die Obliegenheiten sind die gleichen. Der Einfluß eines Agha oder Basch-Agha erstreckt sich im allgemeinen über ein großes Gebiet von Stammesansiedlungen, welches von annähernd demselben Zweig einer der Mittelalgerien bevölkernden muslimischen Sektionen bewohnt wird, z. B.: Die Kabylen der großen Kabylie von Nordalgerien, die Schauias von Mittelalgerien, die Mozabiten des Mzab und die Marokkaner stammen von den Berbern ab und vertändigen sich untereinander durch einen berberischen Dialekt, der ihnen eigentlich ist; die übrigen Mohammedaner sind Araber oder turko-arabischen Ursprungs (Kuluglis). Die Gesamtheit der Kabylen, Araber, Mozabiten, der Kuluglis und der Marokkaner spricht, abgesehen von dem berberischen Dialekt, der den Nachkommen der Berber gemeinsam ist, als Muttersprache Arabisch und hängt demselben religiösen Glauben an unter dem Gesamtbegriff der nordafrikanischen Mohammedaner. Die französische Regierung hat sich nun seit der Okkupation bemüht, jedem großen einheitlichen Ansiedlungsgebiet (Kabylen, Arabern, Mozabiten, Schauias — die Marokkaner gehören zu einem besonderen Reich —) einen Agha oder Basch-Agha zuzuteilen; dieser Titel existierte schon vor der französischen Okkupation, und um ihn als politisches oder religiöses Oberhaupt scharten sich die Stämme, die von annähernd derselben Abstammung waren.

In diesem Sinn stehen auch heute noch außer den Kais, Scheichs und Wakkafs an der Spitze der großen Stammeseinheiten vier hervorragende führende Ein-

geborene mit dem Titel Agha und Basch-Agha. Diese sind:

1. Der Basch-Agha ben Ali Scherif, zugleich religiöses und politisches Oberhaupt: er residiert in Akbu bei Bougie. Er steht an der Spitze aller Kabylestämme der großen nordalgerischen Kabylie. Zugleich ist er Finanzdelegierter beim Conseil supérieur der algerischen Regierung. Sein Ansehen und seine Popularität gründen sich, wie schon gesagt, auf seine zugleich religiöse und politische Stellung.
2. Der Agha ben Gana residiert in Biskra über die südalgerischen Stämme. Seine Stellung ist nur eine politische unter den Arabern des großen Gebietes von Biskra und teilweise noch unter den Nomaden der saharischen Oasen. Sein Ansehen wird nur übertroffen von dem des Basch-Agha ben Ali Scherif der großen Kabylie.
3. Der Agha Si Lakdar, dessen Sitz in Laghuat (Südwestalgerien) ist, beherrscht ebenfalls einen Teil der Nomaden und der arabischen Stämme, die die Grenzgebiete gegen Marokko bewohnen. Er hat nur politischen Einfluß, denn das weitverzweigte Netz der Verwaltungsbureaus, welche die französischen Behörden überall in den an Marokko grenzenden Gebieten eingerichtet haben (sie sind bekanntlich sehr unruhig), läßt ihm nur eine geringe Autorität über seine Glaubensgenossen.
4. Endlich der Agha Ali Bei ben Schennuf. Er ist im September 1915 durch einen Mohammedaner ermordet worden, weil er bei der Aushebung der Gums (eingeborene Hilfsreiterei), die während dieses Krieges an der französischen Front kämpfen sollten, allzu großen Eifer entwickelte. Er hatte seinen Wohnsitz bei den Zouis in der Nähe von Khenchela in der Provinz Constantine. Sein Gebiet waren die Stämme des Djebel Aurès auf dem algerischen Hochland (Schauias) und ein Teil der Ebenen von Hodna, die an das Gebiet von Südgerien grenzen. Er übte nur einen politischen Einfluß aus und führte übrigens den Titel Agha erst seit kurzer Zeit.

In Marokko.

Der Sultan, die Minister und einige andere hohe Beamte bilden die Spitze der scherifischen Regierung. Das System der eigentlichen Verwaltung Marokkos aber läßt sich folgendermaßen einteilen:

1. Die Verwaltung im Innern der großen Städte, wie Fes, Marakesch, Meknes, Casablanca usw.
2. Verwaltung der Habus, d. h. der Moscheen, der Tempel, der Mederças (Schulen) und alles, was zu ihnen gehört.
3. Die Rechtspflege nach muselmanischem Recht: Ehe-, Scheidungsrecht und Erbrecht.
4. Die Verwaltung der Stämme im Scherifenreich.

I. Die Verwaltung der Städte.

Die Städte können entweder zu dem durch das Siedlungsgebiet eines Stammes bestimmten Rayon gehörten — es ist zu berücksichtigen, daß die Verwaltungskreise in Marokko bestimmt sind durch die von den verschiedenen Stämmen bewohnten Gebiete — oder sie können isoliert für sich sein.

Wenn die Städte zum Gebiet eines Stammes gehören, so steht an ihrer Spitze das Oberhaupt dieses Stammes; wenn sie isoliert für sich sind, wie die Städte des Küstengebietes, so werden sie durch ein Oberhaupt regiert, das den Titel Pascha, Kaid oder Wali trägt. Der Pascha, Kaid oder Wali einer marokkanischen Stadt wird unterstützt durch einen Niab (Vertreter), der ihn im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten vertreibt. Außerdem ist das Stadtoberhaupt für die städtischen Verwaltungsangelegenheiten umgeben von einer gewissen Anzahl von Amins (Vorsteher von Handels- und Arbeiterkörperschaften), ferner von einem Kadi, der nach dem im Koran niedergelegten muselmanischen Recht (Chrāa) richtet, von einem Vertreter für die Habus (religiöse Stiftungen), dem sogenannten Nadir, und endlich von einem Mutahassib, dem Steuereinnehmer, und von einem Amin Saayer, dem Quästor der Stadt. Die Stadt unterhält auf ihre Kosten eine Mehalla (Abteilung) von Askaris (regulären Soldaten), die als Sicherheitstruppe dem Stadtoberhaupt zur Verfügung stehen.

Dieses ganze Personal steht unter dem Stadtoberhaupt, sei es Pascha, Kaid oder Wali; aber im Fall von Streitigkeiten zwischen dem Kadi und dem Stadtoberhaupt wird der Streitfall²⁾ vor den Maghsen (die scherifische Regierung) gebracht, wenn die Stadt zur Einflußsphäre des Maghsen gehört — deinn, wie erwähnt, unterstehen nicht alle Städte und Stämme in Marokko dem Sultan. In den unabhängigen Kreisen Marokkos werden die großen Streitfragen zwischen den marokkanischen Beamten vor den höchsten religiösen Oberhäuptern geregelt, die in den betreffenden Kreisen wohnen.

II. Die Verwaltung der Habus.

In muselmanischen Ländern versteht man unter Habus alle religiösen Liegenschaften, wie Moscheen, Tempel, heilige Stätten, Koranschulen, Sauias usw. mit dem ganzen ungeheuren Besitz, der zu ihnen gehört und der in Gärten, Immobilien, in Gebäuden, angebauten Ländereien usw. besteht. Diese Güter stammen aus den Hinterlassenschaften von reichen marokkanischen Gläubigen, oder sie sind von der scherifischen Regierung dem Volk zu religiösen Zwecken überlassen worden. Sie bilden eine besondere Domäne, Habus genannt, und jede bedeutende Stätte hat ihren Verwalter, den Nadir. Die Nadirs wachen über die Unterhaltung dieser Liegenschaften (Materialankauf für die Moscheen, die Koranschulen, Wiederherstellungs- und Ausbauarbeiten usw.) und besorgen auch die Vermietung der Immobilien an Privatpersonen. Die Vermietung der Gärten, der Ländereien, der Vorratsräume und der Häuser bringt jährlich große Summen ein. Diese Einkünfte dienen, wie wir sahen, zur Unterhaltung der Habus, und der Überschuß der flüssigen Summen wird gewöhnlich zur Unterstützung der Armen und Kranken verwendet.

Die Regierung des französischen Protektorats hat sich auch in diese Dinge eingemischt, die doch sicherlich vor jedem Mißbrauch geschützt sein sollten; tatsächlich stehen jetzt die Nadirs und der Mandir (der

²⁾ Das ist der einzige Fall, der vor einer anderen Instanz gebracht werden kann.

Präfekt aller Habus in ganz Marokko) unmittelbar unter den französischen Domäneneinnehmern, die die Regierung überall eingesetzt hat, wo ein marokkanischer Nadir sitzt. Unter den mannigfältigsten Vorwänden hat die französische Regierung verschiedene solche zu den Habus gehörige Ländereien oder Wohngebäude in Besitz genommen, so daß den Marokkanern fast nichts mehr übrig bleibt als die Moscheen und Tempel, in denen sie ihr Gebet verrichten können. So repräsentieren z. B. in Marrakesch die Habus, die durch die französischen Behörden beschlagnahmt sind, einen Wert von annähernd 2 Millionen Franken, die früher zur ausgiebigen Unterstützung der Armen in der Stadt und ihrer Umgebung dienten. Diese Liegenschaften hat man nun verwendet für französische Schulen, als Wohnungen für französische Beamte, als Kasernen und Erholungsheime, und zwar ausschließlich für den Gebrauch von Franzosen.

III. Die Kadis. (Mohammedanische Richter für Ehe-, Scheidungs- und Erbrechtssachen.)

Neben dem Pascha, dem Kaid oder dem Wali einer Stadt gibt es eine Institution für muselmanische Gerichtsbarkeit (Chrāa), an deren Spitze ein mohammedanischer Beamter, der Kadi, steht. Von allen Beamten, die dem Pascha einer Stadt beigegeben sind, ist der Kadi der wichtigste, weil er das religiöse Moment darstellt und weil er folglich in die sehr zahlreichen Erbrechtsstreitigkeiten unter den Marokkanern eingreift (Erbschaften, Güterteilungen zwischen den Mitgliedern einer Familie usw.). Daher kommt es, daß der Pascha und der Kadi nicht immer im besten Einvernehmen stehen, weil der Pascha bei dieser Art von Streitigkeiten unter den Marokkanern nicht die letzte Instanz ist³⁾. Diese Reibungen entstehen fast immer unvermeidlich zuerst zwischen Privatparteien und dann in der Folge zwischen den marokkanischen Beamten, die mehr oder weniger interessiert sind an deren Rechtsansprüchen auf Ländereien, Immobilien und anderen Erbschaftstiteln.

Der Kadi einer Stadt oder eines Landstriches wird durch einen oder mehrere Beisitzer, die Basch-Adels, unterstützt; zum Amtsbereich dieser Beamten gehören keine politischen Angelegenheiten, noch überhaupt Fälle, die mit dem muselmanischen Recht (Sidi-Khalil) nichts zu tun haben. Diese Sachen unterstehen der Gerichtsbarkeit des Pascha.

Das französische Protektorat läßt im übrigen der Kompetenz der Kadis in Sachen des koranischen Rechts eine gewisse Freiheit, aber es übt doch von ferne einen gewissen Druck auf die Behörden aus, um diese oder jene ihnen genehme marokkanische Persönlichkeit zu begünstigen. Der springende Punkt für die französische Regierung ist, einen Kadi zu erhalten, der dem Stadtoberhaupt (dem Pascha, Kaid oder Wali) gehorcht, weil für dessen Wahl die schon erörterten Richtlinien der französischen Politik von vornherein maßgebend gewesen sind.

(Ein Schlußartikel folgt).

³⁾ Die wichtigen Erbrechtssachen werden im allgemeinen durch die scherifische Regierung am Hauptsitz dieser Regierung erledigt.

Die Internationalen (Gemischten) Gerichte Ägyptens einst und jetzt.

Von unserem ständigen ägyptischen Mitarbeiter.

Ein st., d. h. vom Tage ihrer ersten Sitzung im Februar 1876 bis zum Ausbruch des Weltkrieges im August 1914, also während eines Zeitraumes von nahezu 40 Jahren, genossen die Internationalen oder Gemischten Gerichte Ägyptens in der ganzen Welt einen ganz ausgezeichneten Ruf, und dies mit vollem Fug und Recht.

Ihrer Bestimmung gemäß hat diese Institution in ihrer Eigenschaft als Beauftragte der an ihr beteiligten Mächte einen internationalen Charakter und übt eine internationale Mission aus. In bezug auf die Fülle und Ausdehnung ihrer Befugnisse, die ihr unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen sogar gesetzgeberische Gewalt gewährten und in bezug auf ihre völlige Unabhängigkeit von der Landesregierung, in deren Namen sie Recht sprach, stand diese Körperschaft einzig da, während sie hinsichtlich der Unparteilichkeit ihrer Rechtsprechung und der Güte ihrer Entscheidungen keinen Vergleich mit den ersten Gerichtshöfen Europas, sei es mit dem Reichsgericht in Leipzig oder mit der Cour de Cassation in Paris, zu scheuen brauchte.

Diese Vorteile verdankten die internationalen Gerichte nicht zu einem geringen Teil der Art und Weise ihrer Zusammensetzung. Die Richter waren laut Gesetz unabsetzbar und jedem Einfluß, jeder Beförderungs- und Auszeichnungsmöglichkeit sowie jeder Maßregelung seitens der ägyptischen Regierung entzogen. Sie kannten nur einen Herrn über sich: ihr Gewissen und ihre juristische Überzeugung.

Eine besondere Gewähr für eine aufgeklärte und von dem Geiste der letzten Errungenschaften der abendländischen Rechtswissenschaft durchdrungene Rechtspflege gab schon die Art und Weise ihrer Berufung.

Das Richterkollegium bestand von Anfang an aus einer Mehrzahl ausländischer, von den ausländischen Staaten, welche mit Ägypten durch Kapitulationsverträge verbunden waren, in Vorschlag gebrachten und von einer Minderheit einheimischer, von der Landesregierung unmittelbar ernannten Richter. Den Vorsitz der Gerichte und ihrer einzelnen Kammern übte stets ein von seinen Kollegen ohne jegliche Einmischung der einheimischen und der fremden Regierungen frei gewählter ausländischer Richter aus, und in allen Fällen, wo, wie bei Bagatell-Konkursesachen und einstweiligen Verfügungen ein Einzelrichter zu entscheiden hat, muß stets dieser Einzelrichter ein Ausländer sein.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich (dessen Richter den Vorteil hatten, französisches Recht und französische Sprache anzuwenden), Italien, Belgien und Griechenland haben stets die allerbesten Elemente ihres heimischen Richterbestandes diesen internationalen Gerichtshöfen abgegeben. Und so geschah es, daß in diesen 38 oder 40 Jahren nur ein Geist diese aus so vielen heterogenen Elementen zusammengesetzte Körperschaft, die immer mehr ein nach außen geschlossenes und ein nach innen harmonisierendes Ganzes bildete, beseelte.

Nicht wenig war dabei das Selbstgefühl dieser Richter durch das Bewußtsein gehoben, daß keine höhere Macht über ihnen waltete, und daß sie allein und nur

großen vom Meere unabhängigen Orienthandelswege, und Basra sitzt am Boden eines Sackes, dessen einzige schmale Öffnung nur zu leicht zugebunden werden kann.

Die marokkanischen Kaisds unter der französischen Herrschaft.

Von Oberleutnant El-Hadj Abdallah.

(Schluß aus Nr. 7).

In Algerien.

Vier große Gebiete stehen somit unter dem mittelbaren Einfluß der vier Aghas. Damit ist nicht gesagt, daß ganz Algerien in diese Gebiete einbeschlossen ist; es gibt vielmehr auch andere Gebiete, die von den Aghas unabhängig sind und durch Kaisds oder Scheichs regiert werden.

Die Mozabiten — d. h. das Gebiet des Mzab, das im Südwesten von Zentralalgerien liegt — werden ausschließlich durch mozabitische Kaisds geleitet. Die mozabitischen Stämme beschäftigen sich vornehmlich mit dem Handel. Sie pflegen ihre Familien im Mzab zurückzulassen und siedeln sich im Norden von Algerien, Tunesien oder Marokko an, um erst dann in ihre Heimat zurückzukehren, wenn sie ein beträchtliches Vermögen erworben haben.

Die eingeborenen Stammeshäupter üben wohlgemerkt im allgemeinen nur einen mittelbaren Einfluß auf ihre Glaubensgenossen aus. Ihre Aufgabe besteht darin, die französische Regierung über alle Vorgänge zu unterrichten und die französischen Agenten in den verschiedenen Einzelheiten der Verwaltung zu unterstützen. Im übrigen nimmt die moralische Autorität der eingeborenen Stammeshäupter allmählich ab, weil die französischen Agenten die Leitung der Regierungsgeschäfte immer mehr in ihre Hand nehmen. Daher kommt es, daß namentlich an der algerischen Küste einige große eingeborene Stammeshäupter kaum mehr als den bloßen Titel eines Kaid oder Scheich besitzen, ohne wirklichen Einfluß auf ihre Glaubensgenossen. Dem Agha ben Ali Scherif der großen Kabylie muß man freilich eine gewisse Autorität über die Kabyle zuerkennen wegen seiner zweifachen Stellung als Agha und als religiöses Oberhaupt; außer ihm aber besitzt in Algerien kaum ein Stammesoberhaupt irgendwelchen Einfluß.

Das Schwinden der Autorität der großen eingeborenen Führer kommt daher, daß ein Agha einem einfachen französischen Verwaltungsbeamten untersteht, und zwar der untersten Klasse, die etwa dem Grad eines Leutnants entsprechen könnte, während der Titel Agha mit dem Grad eines Divisionsgenerals nach arabischen Begriffen zu vergleichen ist.

Das also ist die Stellung der eingeborenen Führer im eroberten Algerien, und von einer mohammedanischen Regierung ist auch kein Schein mehr übrig.

Aghas, unterstützt durch Kaisds, Scheichs und Wakkafs, sind an die Spitze der großen Bevölkerungs- teile gleichen Ursprungs gestellt: Araber und Kulughlis, Kabyle, Schauias und Mozabiten, d. h. alle Mohammedaner, die Algerien und Tunesien bewohnen. Die nicht unter den Aghas stehenden Stämme haben besondere

Kaisds und andere eingeborene Führer, die man adjoints-indigènes nennt. Diese Beamten gibt es namentlich in den algerischen Küstenstädten, wo die muslimische Bevölkerung in naher Berührung mit den Europäern lebt. In diesen Städten ernennen die Mohammedaner die adjoints durch Wahl, und ebenso die muslimischen Beiräte, die manchen kleinen Versammlungen in großen Städten Algeriens beiwohnen. So sieht die Eingeborenenvertretung aus. Die Autorität der erwählten eingeborenen Vertreter verschwindet gänzlich innerhalb der französischen Versammlungen. Die Satzungen, die ihnen ihre Stellungen innerhalb der Versammlungen geben, machen es ihnen unmöglich, eine entscheidende Rolle zu spielen. Das Indigenat, das von der französischen Herrschaft den Eingeborenen aufgezwungen wird, hat im übrigen die alten Einrichtungen verdrängt, d. h. die algerischen Mohammedaner haben es weit mehr mit den französischen Justiz- und Polizeibeamten zu tun als mit den Aghas, den Kaisds, den erwählten Beiräten, den Scheichs und Wakkafs.

In Tunesien — wo als einem Protektorat eine muslimische Regierung, der Bej und seine Minister, existiert — sind die Titel der eingeborenen Führer von denen der algerischen verschieden, ausgenommen der Titel Kaid, dessen Stellung in beiden Ländern ungefähr die gleiche ist. Die französische Regierung verfolgt aber im übrigen ihre Politik den Mohammedanern gegenüber in Algerien im selben Rahmen wie in den Protektoraten. In diesen letzteren setzen sich die französischen Agenten und die Contrôleurs an die Stelle der eingeborenen Beamten, statt deren Verwaltung bloß zu überwachen. Das ist natürlich ein Mißbrauch ihrer Machtbefugnisse, da damit die zwischen Schutzmacht und Beschützten getroffenen Vereinbarungen verletzt werden.

Frankreich verlangt nach keiner arabischen Mitregierung, und wenn es der äußeren Form nach den Schein einer solchen in Tunesien und Marokko aufrechthält, so ist es eben durch die allgemeinen Bestimmungen des Protektorats dazu gezwungen. Beweis dafür ist, daß in Algerien der Titel des Emir mit dem Emir Abdel-Kader verschwunden ist, der bekanntlich der Verteidiger der algerischen Unabhängigkeit war.

Wir haben den Titel „Die marokkanischen Kaisds unter französischer Herrschaft“ deshalb als Überschrift gewählt, weil Frankreich für seine politischen Zwecke eine besondere Klasse von Beamten unterhält, aber nicht etwa deshalb, um die Eingeborenen unter Hinzuziehung des arabischen Elements nach Tradition und Herkommen zu regieren.

In Marokko.

Unser eigentlicher Gegenstand ist der Einfluß der marokkanischen Kaisds auf ihre Stämme, weil hier der Schlüssel zum Verständnis des marokkanischen Lebens und der marokkanischen Politik ist. Wenn wir die Verwaltung der Städte herangezogen haben, so geschah es, um dem Leser eine Vorstellung von der Art der Verwaltung im allgemeinen zu geben.

Wie bereits erwähnt, haben die marokkanischen Oberhäupter nicht dieselben Bezeichnungen wie die algerischen. Der Titel „Agha“ existiert in Marokko nicht, dagegen gibt es die des Kaid, Scheich und Wakkaf,

aber ihre Stellung hat mit den entsprechenden in Algerien keine Ähnlichkeit. Ein einfacher marokkanischer Kaid kann viel mehr Einfluß besitzen und ein viel größeres Gebiet beherrschen als ein großer Agha in Algerien. Die folgenden Ausführungen werden diese Unterschiede zwischen Algerien und Marokko genügend beleuchten.

Ein Stamm oder eine Kabyla in Marokko bewohnt je nach der Anzahl ihrer Mitglieder ein mehr oder weniger ausgedehntes Gebiet in Gebirgsgegenden oder in der Ebene. Die Bevölkerung besiedelt ihr Gebiet zusammenhängend oder in Gruppen zerstreut; sie lebt unter Zelten oder in Häusern. Jeder Stamm trägt einen Namen, der zugleich das von ihm eingenommene Gebiet bezeichnet. Man sagt z. B. der Djebel (Berg) Glauia und nennt die Leute, die ihn bewohnen, die Glauis. Der Kaid fügt seinem Eigennamen die Bezeichnung „el Glau“ an. Die Grenzen des Gebiets und des Besitzes eines Stammes sind urkundlich (ohne Topographie) beim Kadi festgelegt, der die Aufgabe eines Notars für die Liegenschaften der Gegend hat (mehrere Stämme können der Verwaltung eines Kadi unterstehen), und das ist wichtig für die Erbrechtsfragen, die ins muslimische Recht gehören. Der Stamm selbst ist den anderen gegenüber ebenso urkundlich abgegrenzt, wie der Einzelbesitz innerhalb seiner selbst. Bei Gebietsstreitigkeiten unter den Leuten — diese Art von Konflikten enden oft mit blutigen Kämpfen zwischen verschiedenen Stämmen — wird der Streitfall zuerst vor den Kaid gebracht, wenn die Parteien zum selben Stamm gehören, oder vor den Kadis des Gebietes, wenn es sich um Angehörige verschiedener Stämme handelt. Wenn der Kaid des Stammes die Sache nicht schlichten konnte, so entscheidet der Kadi auch zwischen Mitgliedern desselben Stammes. Ist aber die Frage von besonderer Wichtigkeit, so wird sie den Maghsen unterbreitet durch Vermittlung des Kadi und des Pascha (oder Kaid), wenn es in dem betreffenden Gebiet einen solchen gibt.

Wir haben die Besitzstreitigkeiten besonders hervorgehoben, weil fast alle Zwistigkeiten in Marokko durch sie entstehen; denn da eine topographische Aufnahme des Landes fehlt, so geben die Schriftstücke der Kadis und der ihnen zur Seite stehenden Aduls und Mohendis (Landmesser) bisweilen zu Irrtümern und Mißständen Anlaß, die, wie erwähnt, zu blutigen Fehden innerhalb eines Stammes oder zwischen verschiedenen Stämmen führen können¹⁾.

Der Stamm und seine Leitung.

Ein Stamm oder eine Kabyla ist von den anderen abgegrenzt durch Besitzurkunden, die durch die Kadis und ihre Hilfsbeamten (Aduls, Molendis) und durch den Maghsen abgefaßt sind, zuweilen auch durch ein

¹⁾ Das französische Protektorat ist über diese Sachlage genau unterrichtet und hütet sich, in den besetzten Gebieten einen topographischen Katasterdienst einzuführen und den marokkanischen Besitz einzutragen, um dadurch die Aufgabe der Kadis und des Maghsen zu erleichtern. Die Regierung erneut ganz im Gegen teil die sogenannten französischen Domäneninhaber, deren Aufgabe es ist, sich in die Angelegenheiten der religiösen Stiftungen einzumischen und sogar in strittige Besitzfragen zwischen einzelnen Personen (die eigentlich nur den Kadi angehen): auf diese Weise vermehren sie die Verwirrung, die schon durch den mangelhaften Zustand der marokkanischen Archive verschuldet wird, und es gelingt ihnen schließlich, Besitzungen, die Privatpersonen oder zu den Habus gehören, zu den unmittelbar französischen Domänen zu schlagen.

Dahir (Erklärung), das das Siegel des Sultans selbst trägt. An der Spitze des Stammes steht ein Kaid als unbeschränktes Oberhaupt, dem in seinen Obliegenheiten ein oder mehrere Naibs zur Hand geben, die gleichzeitig als Sekretäre und Rechnungsbeamte dienen. Die Naibs (Stellvertreter) führen in gewissen Gegenden Marokkos den Namen Scheich oder Wakraf, aber die Bezeichnung Naib ist in Marokko häufiger. Der Kaid wohnt im allgemeinen im Zentralgebiet seines Stammes und innerhalb der wichtigsten Gruppe. Sein Wohnsitz kann eine wirkliche Festung aus Mauerwerk sein, oder eine bescheidene Behausung, je nach den persönlichen Verhältnissen des Kaid und des von ihm befehligen Stammes. Der Stamm steht, wie schon früher erwähnt, entweder unter Einfluß des Protektorats oder des Maghsen, oder er ist unabhängig. In jedem Fall aber beobachten die Untertanen eines Kaid, ob sie nun dem Protektorat unterstehen oder nicht, zunächst ihrem Führer gegenüber weitgehenden Gehorsam. Der Geist der Zusammengehörigkeit unter Marokkanern herrscht besonders in den einzelnen Teilen: jeder Stamm willst seinen Ruhm und sein Ansehen zu erhalten; die Glaua, Mtuga, Dukkalis, Schauias, Rhamna, Schiadmas, Schuhs sind die Namen einiger wichtiger Stämme.

Der Kaid läßt sich die Entwicklung des Ackerbaues angelegen sein (die Landwirtschaft der Marokkaner steht auf hoher Stufe) und richtet außerdem sein Augenmerk auf die Pferde- und Rindviehzucht. Er leitet die Verwaltung, erhebt die Abgaben (Tertib), die er für die Zwecke des Stammes verwendet (wenn er unabhängig ist) resp. an das Protektorat abführt, er bestimmt die Sicherheitsmaßnahmen und regelt die Streitigkeiten, die innerhalb des Stammes vorkommen — die Ehe- und Scheidungssachen sowie die Erbrechtsfragen gehören vor den Kadi, der das koranische Recht in dem Gebiet repräsentiert. Obgleich manche Stämme im Gebirgsland oder in der Ebene zerstreut sind, so entgeht doch kaum etwas der Aufmerksamkeit des Kaid, besonders wenn Angriffe französischer Truppen oder eines benachbarten Stammes zu erwarten sind. Am Tage wird der Kaid auf dem laufenden gehalten durch reitende Boten, die von entfernt liegenden Stammesgruppen kommen und ihm über alle Gerüchte und drohenden Anzeichen Bericht erstatten. Während der Nacht verständigen sich die Marokkaner durch Laternensignale, die, weithin sichtbar und mit bestimmter Bedeutung, den Kaid über die Ereignisse unterrichten. Wenn der Stamm durch Franzosen angegriffen wird, so werden an vorher bestimmten Stellen Feuerzeichen gegeben als Signal zur augenblicklichen Sammlung der Stammesangehörigen.

Die Neuigkeiten verbreiten sich in Marokko durch die lokalen Märkte, die an bestimmten Tagen abgehalten werden, und auf denen sich die verschiedenen Stämme zum Austausch, Verkauf und Kauf ihrer Produkte zusammenfinden.

Nach diesem allgemeinen Überblick über das Leben der Stämme fügen wir noch einige Bemerkungen bei über die eigentliche Lage der marokkanischen Kadis unter französischer Herrschaft. Wie erwähnt, ist der Geist der Zusammengehörigkeit am ausgeprägtesten unter den Mitgliedern desselben Stammes. Darin liegt für das französische Protektorat ein sehr wirksames Mittel zur Unterwerfung der Marokkaner; denn es genügt, einen Kaid für sich zu gewinnen, um den ganzen Stamm seinem Beispiel folgen zu lassen. Aber gerade dieser Umstand birgt für die französischen Behörden und

den Maghsen schwer Gefahren, denn ebenso wie ein Zeichen des Kaid genügt, um seine Untergebenen zur Unterwerfung zu veranlassen, so kann er mit derselben Sicherheit seine Entscheidung widerrufen und jederzeit wieder seine Leute zum Widerstand gegen das Protektorat und den Maghsen bewegen. Der Fall, daß Kais nach ihrer Unterwerfung trotzdem wieder zu den Waffen gegen Frankreich greifen, ereignet sich beständig. Der Grund dafür liegt in den von den Bureaux arabes angewandten Methoden: die Kais werden ihrer traditionellen Rechte und Aufgaben entkleidet; oft werden Teile eines Stammes abgespalten, um unter die Oberholkeit eines anderen Kaid gestellt zu werden; dazu kommt die Höhe der auferlegten Abgaben und die absichtliche Unterstützung von Mißverständnissen und Streitigkeiten unter den marokkanischen Führern usw. Wenn ein Kaid sich dem französischen Protektorat dauernd unterwirft, so tut er es nur, weil er nicht anders kann, d. h. er befindet sich dann eben in einer Lage, die es ihm unmöglich macht, den Kampf gegen die Franzosen und den Maghsen wieder aufzunehmen, denn die Lösung, die unter den Marokkanern umläuft, ist kein Geheimnis: Besser ist es mit den Waffen in der Hand zu sterben als die Herrschaft derer zu ertragen, die den Verfall der algerischen und tunesischen Mohammedaner verschuldet haben. Das hört man allerwärts. Und die Marokkaner, die während eines Jahrhunderts Zeugen der französischen Herrschaft in Algerien und Tunesien gewesen sind, setzen sich denn auch energisch gegen das Eindringen der Franzosen zur Wehr.

Es geschieht zuweilen, daß marokkanische Stämme, die zur Zeit der Feldbestellung oder der Ernte angegriffen werden, den Aman, ihre Unterwerfung, anbieten, um ihre Existenzmittel zu retten. Das ist aber nichts als eine Kriegslist. Man hört alle Tage davon, daß die und die Kabyla, die sich gestern unterworfen hat, heute wieder zu den Waffen greift und die französischen Posten überfällt.

In Algerien konnte Frankreich nach vierzigjährigen Kämpfen sich halten. In Marokko aber wird es bei seinen mangelhaften Kolonisationsmethoden den unüberwindlichsten Schwierigkeiten begegnen angesichts eines streitbaren und hartnäckigen Gegners, des marokkanischen Kais und seines Stammes.

Rußlands neuer Kurs in seiner Wirkung auf das Verhältnis zu Japan.

Der Sturz des Ministerpräsidenten Stürmer und die Ernennung Trepows bedeuten den Triumph der Kriegspartei in Rußland, genau so, wie das neue Kabinett Lloyd Georges den Sieg des Kriegswillens in England verkörpert. Wie im Jahre 1914 hat Rußland das Prävenire gespielt. Ein Unterschied ist gegen damals jedoch unverkennbar. Die Hand Englands ist im Spiele nicht mehr zu verstecken gewesen. Herr Buchanan hat sich wesentlich mehr exponieren müssen, als ihm vielleicht lieb war. Die ostentativ zur Schau getragene Devotion der gegenwärtigen Minister, der Duma und der liberalen Gesellschaft Russlands England und ihm gegenüber hätte er gern der Welt verborgen. Immerhin, Herr Buchanan und durch ihn England haben gesiegt und das Streben Stürmers nach Unabhängigkeit und Freiheit der Entschließungen ist niedergegerungen.

Diese Freiheit wollte Stürmer auf die Verbindung Russlands mit Japan aufbauen und diese Verbindung mußte daher vom neuen Kurse unmittelbar betroffen werden. Das ist a tempo geschehen. In den Birschewija Wedomosti erschien am 21. November/4. Dezember ein offiziöser Artikel, der die Bekanntgabe des Dardanellenabkommens, in dem England Konstantinopel Rußland preisgibt, kommentierte und am Schluß auf das Verhältnis zu Japan einging. Der bedeutsame Passus des Artikels lautet: „Wenn es England und Rußland in diesem Kardinalpunkt (i. e. Konstantinopel), der durch so viele Jahrzehnte ein Stein des Anstoßes war, gelungen ist, sich so herzlich zu verständigen, wenn Rußland und England bereits früher unter Mitwirkung S. D. Sazonows ein volles Übereinkommen in Sachen des mittleren Orients erzielt und alle Mißverständnisse bezüglich Persiens geklärt haben, wenn es Rußland gleichzeitig unter Mitwirkung desselben S. D. Sazonow, der sich auf England stützt, gelungen ist, die Grundlinien des zukünftigen Bündnisses mit Japan, das Rußland eine neue Ära im fernen Osten eröffnet, festzulegen — so ist es klar, daß eine neue internationale Gruppierung, deren Kern die durch die gleichen Absichten verbundenen Reiche England und Rußland bilden werden, in der Welt zu leben und zu wirken beginnt.“ Vor wenigen Monaten noch sollte der russisch-japanische Vertrag alle andern Verträge Russlands und Japans „wie eine Kuppel“ überragen¹⁾, jetzt bildet er nun einen Anhang zum russisch-englischen Bündnis. In dieser Gegenüberstellung kommt der Wandel in der Haltung Russlands zu Japan scharf zum Ausdruck. England hat sich am die Stelle Japans gesetzt.

Es ist, als wollte England den Gang der Weltgeschichte auch im Fernen Osten aufhalten, wie es dieses in Europa versucht hat. Der erste Herold des englischen Imperialismus, Professor Seeley²⁾, rechnete nur mit drei Zukunftsimperien: einem europäischen — England, einem asiatischen — Rußland, einem amerikanischen — der Union, und es sieht so aus, als wollten die gegenwärtigen Führer Englands an dieser Dreiteilung der Welt festhalten und alles, was daneben seinen Platz behaupten will, niedertreten. In dem Verhältnis zu Japan entwickelt sich in England dieselbe Feindschaft, die man dort uns gegenüber liegt. Nimmt man hinzu, was über die Bemühungen Englands um die Vereinigten Staaten verlautbart ist, so läßt sich mit einem Vorbehalt Lloyd Georges Traum dahin zusammenfassen: Ein Dreibund, bestehend aus England, Rußland und der Union soll die Welt beherrschen, nachdem Deutschland im Krieg und Japan diplomatisch zu Staaten zweiten Ranges herabgedrückt sind. Dieser Dreibund soll ein nach englischer Vorstellung goldenes Zeitalter der kleinen Staaten heraufführen, und eine weitere Zukunft den Sieg des Angelsachsentums über das jetzt verbündete Slaventum bringen. In Verfolgung dieses Ziels ist in Rußland gegenwärtig den Japanern eine schwere Niederlage zugefügt worden.

H. A.

¹⁾ Vgl. „Japans Besuche in Rußland nach Abschluß des russisch-japanischen Vertrages“ in Nr. 5 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift.

²⁾ The Expansion of England, London 1883.